

Kleine Anfrage

des Abg. Martin Rivoir SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Demonstrationen in Ulm am 16. November 2020

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Auflagen wurde eine Demonstration von „Querdenkern“ auf dem Ulmer Münsterplatz und ein Autokorso in der Ulmer Innenstadt am 16. November 2020 von den Ordnungsbehörden genehmigt?
2. Welche Erkenntnisse liegen ihr dazu vor, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesen Demonstrationen sich an die behördlichen Auflagen gehalten haben?
3. Welche Verstöße gegen die behördlichen Auflagen sind ihr bekannt?
4. Warum wurden die Veranstaltungen ggf. wegen Verstößen gegen die Auflagen nicht aufgelöst?

19. 11. 2020

Rivoir SPD

Begründung

In Ulm fanden am 16. November 2020 eine Demonstration auf dem Münsterplatz und ein Autokorso statt. Nach Medienberichten hielten sich die Teilnehmenden zum Teil weder an die Maskenpflicht noch an das Abstandsgebot. Es kommt zu Irritationen bei der sich an die entsprechenden Regeln haltende Bevölkerung, dass hier offenbar bewusst gegen Auflagen verstoßen wurde und die Ordnungsbehörden nicht eingriffen. Diese Kleine Anfrage soll Aufklärung über den tatsächlichen Sachverhalt bringen.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 Nr. 3-0141.5-71/4/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen Auflagen wurde eine Demonstration von „Querdenkern“ auf dem Ulmer Münsterplatz und ein Autokorso in der Ulmer Innenstadt am 16. November 2020 von den Ordnungsbehörden genehmigt?

Zu 1.:

Bei der Stadt Ulm als örtlich und sachlich zuständiger Versammlungsbehörde wurden für Montag, 16. November 2020, an den genannten Orten die folgenden beiden Versammlungen von jeweils unterschiedlichen Antragstellern und unter Benennung unterschiedlicher verantwortlicher Personen als Versammlungsleiter angemeldet:

- Öffentliche Versammlung unter freiem Himmel mit Kundgebung zum Thema „Aufklärung zum Thema Corona-Fakten“ von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr auf dem Ulmer Münsterplatz Höhe Brunnen mit erwarteten ca. 200 bis 500 Personen; als Teilnehmer wurden ca. 350 bis 400 Personen gezählt, das Ende der Veranstaltung war um 16.30 Uhr;
- im Anschluss von 17.00 Uhr bis 19.30 Uhr mit erwarteten ca. 100 Fahrzeugen und 200 Personen öffentliche Versammlung unter freiem Himmel als Autokorso zum Thema „Ich fordere das sofortige Ende von rechtswidrigen Inge-wahrsamnahmen, Festnahmen, Drohungen, Nötigungen, Beschlagnahmen von Mobiltelefonen und Wasserwerfereinsätzen durch die deutsche Polizei gegen-über Rechtsanwälten (als Organ der Rechtspflege) auf Versammlungen ihrer Berufsausübung, etc.“. Es nahmen nach dem Verlaufsbericht der Polizei ca. 85 Fahrzeuge an dem Autokorso teil, der Autokorso endete gegen 19.10 Uhr. Diese Versammlung wurde als Eilverammlung anstatt der ursprünglich ange-meldeten Versammlung mit Aufzug unter dem Thema „Schluss mit den Corona-Maßnahmen. Wir wollen unsere Freiheit zurück!“ mit Kundgebungsbeginn am Münsterplatz um 18.00 Uhr mit erwarteten ca. 200 bis 300 Personen angemel-det.

Die von der zuständigen Versammlungsbehörde verfügte Auflagen für die Ver-sammlungen betrafen insbesondere Regelungen und Hinweise an die Versamm-lungsleitung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs, zum Einsatz von Ordnern, für die Kundgebung am Münsterplatz auch weitergehende Regelungen in Bezug auf die Einhaltung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Für die Kundgebung auf dem Münsterplatz ab 15.00 Uhr wurde u. a. hierzu Fol-gendes verfügt:

Unter Ziff. II. 2: „Während der Dauer der Versammlung ist pro 20 Teilnehmenden ein Ordner einzusetzen, um die Einhaltung der Auflagen dieses Bescheids und die Einhaltung der Hygieneregeln zu gewährleisten. Sollte sich die Teilnehmer-zahl erhöhen, ist die Zahl der Ordner entsprechend anzupassen. Die Ordner sind

durch weiße Armbinden mit der Aufschrift ‚Ordner‘ besonders zu kennzeichnen und haben die Anweisungen des Versammlungsleiters auszuführen.“

Unter Ziff. II. 4. und 5.: „4. Hinsichtlich der Abstände zwischen den Versammlungsteilnehmern ist der in den §§ 11 Abs. 2 i. V. m. § 2 Corona-Verordnung der Landesregierung (in der ab 1. Juli 2020 gültigen Fassung) genannte Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Versammlungsteilnehmern einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Angehörige einer Familie mit minderjährigen Kindern. Dies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z. B. Markierung auf dem Boden, Einsatz von Flutterband, etc.) sowie durch Hinweise des Versammlungsleiters und der eingesetzten Ordner sicherzustellen. Sollten während der Versammlung Verstöße gegen das Abstandsgebot ersichtlich sein, haben der Versammlungsleiter sowie die eingesetzten Ordner die Versammlungsteilnehmer ggf. über Lautsprecheranlagen/Megafone auf die Mindestabstände hinzuweisen. Die Versammlungsteilnehmer, Versammlungsleiter sowie die Ordner, müssen während der Versammlung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern Sie sich nicht auf einen Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 2 CoronaVO berufen können. Der Versammlungsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen, insbesondere für die Einhaltung des Abstandsgebots.“ „5. Zu Passanten ist ein ausreichender Abstand von 5 m einzuhalten. Dies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z. B. Einsatz von Flutterband, etc.) sowie durch Hinweise des Versammlungsleiters und der eingesetzten Ordner sicherzustellen.“

2. *Welche Erkenntnisse liegen ihr dazu vor, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesen Demonstrationen sich an die behördlichen Auflagen gehalten haben?*

3. *Welche Verstöße gegen die behördlichen Auflagen sind ihr bekannt?*

Zu 2. und 3.:

Die Versammlung auf dem Münsterplatz verlief nach den Feststellungen von Polizei und Versammlungsbehörde insgesamt friedlich. Die unter Frage 1 genannten Auflagen wurden allerdings weitestgehend missachtet.

Anstatt der bei 400 Versammlungsteilnehmern 20 im Wege der Auflage vorgeschriebenen Ordner waren zu Beginn der Versammlung lediglich fünf oder sechs Ordner als solche in der Menge erkennbar. Im Laufe der Versammlung stieg die Anzahl der Ordner auf 14 Ordner an. Dabei waren die Ordner nicht durch die vorgeschriebene Armbinde gekennzeichnet, aber an ihren gelben Warnwesten erkennbar.

Die Ordner sowie die Mehrzahl der Versammlungsteilnehmer trugen die Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) nicht vorschriftsmäßig und/oder hielten keine Mindestabstände ein. Mindestens vier Ordner trugen keine MNB, einige Ordner (zahlenmäßig nicht bezifferbar) trugen die MNB nicht vorschriftsmäßig. Die Abstände wurden von einigen Ordnern und Versammlungsteilnehmern nicht eingehalten.

Im Verlauf der Versammlung erfolgte durch die Versammlungsleitung pauschal an alle Anwesenden dreimal die Durchsage, dass laut Versammlungsbehörde Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen und die Abstände einzuhalten sind.

Es waren keine geeigneten organisatorischen Maßnahmen der Versammlungsleitung zur Abgrenzung der Versammlung zu anderen Passanten/Unbeteiligten zu erkennen (z. B. Flutterband oder Hinweise/Durchsagen des Versammlungsleiters und seiner Ordner).

Nach den Mitteilungen des Polizeipräsidiums Ulm wurden in der Folge die Auflagenverstöße durch die beiden Leiter der Versammlung auf dem Münsterplatz durch die Polizei zur Anzeige gebracht. Teilnehmende der Versammlung wurden wegen Verstößen gegen die CoronaVO, soweit möglich, mündlich verwarnet. Insgesamt erfolgten 35 mündliche Verwarnungen.

Die zweite Versammlung in Form eines Autokorsos verlief mit den erwarteten Störungen des Innenstadtverkehrs einigermaßen geordnet ab. Die teilnehmenden Fahrzeuge hielten sich an die Auflagen und weitestgehend an die Straßenverkehrsordnung. Gravierende Verstöße wurden nicht festgestellt. Bei der Versammlung in Form des Autokorsos kam es zu keinen Verstößen gegen die CoronaVO.

4. Warum wurden die Veranstaltungen ggf. wegen Verstößen gegen die Auflagen nicht aufgelöst?

Zu 4.:

Bei der Entscheidung über die Auflösung einer Versammlung sind bei der Abwägungsentscheidung im Rahmen der Ermessensausübung insbesondere die Sicherstellung des Infektionsschutzes auf der einen Seite und die Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit auf der anderen Seite unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich stets um Einzelfallentscheidungen, die jeweils von den konkreten Gegebenheiten vor Ort abhängen.

Eine gemeinsame Lagebeurteilung durch den Vertreter der Versammlungsbehörde und der Polizei vor Ort führte aufgrund des insgesamt friedlichen Verlaufs der Versammlung zu der Ermessensentscheidung der zuständigen Versammlungsbehörde, mit der vorhandenen Anzahl an Polizeikräften weiter deeskalierend auf die Versammlungsteilnehmenden einzuwirken, anstatt die Versammlung aufzulösen.

Der Verlauf des anschließenden Autokorsos ergab nach den dem Innenministerium vorliegenden Erkenntnissen keinen Anlass für eine Auflösung.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär